

MARTIN KRARUP

Ordination
in Wittenberg

*Beiträge
zur historischen Theologie
141*

Mohr Siebeck

Beiträge zur historischen Theologie

Herausgegeben von
Albrecht Beutel

141



Martin Krarup

Ordination in Wittenberg

Die Einsetzung in das kirchliche Amt
in Kursachsen zur Zeit der Reformation

Mohr Siebeck

MARTIN KRARUP; geb. 1966; 1987–94 Studium der Evangelischen Theologie in Göttingen und Tübingen; 1994–95 DAAD-Stipendiat in Århus; 1996 Stipendiat des Graduiertenkollegs »Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts« in Göttingen; 1996–2001 Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Tübingen; 2001–03 Vikariat in Estorf und Loccum; seit 2003 Pastor in Beverstedt.

e-ISBN PDF 978-3-16-151051-9

ISBN 978-3-16-149256-3

ISSN 0340-6741 (Beiträge zur historischen Theologie)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Bembo-Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2006 von der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Für den Druck wurde sie geringfügig überarbeitet.

Meiner Doktormutter Prof. Dr. Dorothea Wendebourg danke ich für vielfältige Hilfe auf dem Weg. Dazu gehören alle Anregungen ebenso wie die Freiheit, die ich bei der Erforschung des quellenmäßig zunächst schwer greifbaren Gegenstandes genossen habe, und schließlich die Bereitschaft, auf den über längere Zeit kurz bevorstehenden Abschluß des Projektes zu warten.

Wesentliche Anregungen verdanke ich dem Austausch im Göttinger Graduiertenkolleg »Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts«, im dortigen Kirchengeschichtlichen Doktorandenkolloquium zu Beginn meiner Arbeit und für längere Zeit im Tübinger Doktorandenkolloquium am Lehrstuhl Kirchengeschichte II.

Herrn Prof. emer. Dr. Rudolf Mau danke ich für die nicht selbstverständliche Übernahme des Zweitgutachtens. Herrn Prof. Dr. Albrecht Beutel gilt mein Dank für die Aufnahme dieser Arbeit in die *Beiträge zur Historischen Theologie*, Herrn Dr. Henning Ziebritzki und Frau Tanja Mix vom Verlag Mohr Siebeck für die Betreuung der Drucklegung.

Für die Gewährung großzügiger Druckkostenzuschüsse danke ich meiner Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland sowie der Wilhelm-Julius-Bobbert-Stiftung in Münster.

Für die kritische Lektüre des Manuskriptes danke ich Hartmut Böschen, Jan Postel, Silke Roeske, Birgit Spörl und meiner Frau Agnethe Krarup. Von ihr wie von unseren Kindern Lea und Jonas wurde mir in den letzten Jahren viel Geduld entgegengebracht, so daß dieses Buch entstehen konnte.

Beverstedt, im März 2007

Martin Krarup

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Einleitung	1
1. Forschungsgeschichtlicher Abriß	3
a. Die Ordination in der reformationsgeschichtlichen Literatur um 1900	3
b. Die Ordination in der lutherischen Dogmatik	5
c. Die Ordination in der neueren Literatur zu Luthers Amts- verständnis	7
(1) Hellmuth Lieberg	7
(2) Wolfgang Stein	10
(3) Harald Goertz	11
(4) Otto Mittermeier und Ralph F. Smith	13
(5) Fazit	14
2. Eigene Zielsetzung	15
a. Abgrenzung	15
b. Aufbau	16
c. Zur Terminologie	17
I. Die Kritik an der Priesterweihe auf der Grundlage des Priestertums aller Gläubigen in Luthers Schriften der frühen zwanziger Jahre	19
1. Die Entdeckung des Priestertums aller Gläubigen (Ende 1519)	19
2. Die Kritik an der Priesterweihe in den reformatorischen Hauptschriften von 1520	21
a. Die kritische Funktion der Rede vom Priestertum aller Gläubigen	21
<i>Exkurs:</i> Das allgemeine Priestertum – eine Metapher?	23
b. Die Priesterweihe als bloße Amtsübertragung	25
<i>Exkurs:</i> Die göttliche Einsetzung des Amtes bei Luther	27

3. Luthers Streit mit König Heinrich VIII. – die Bedeutung der Hand- auflegung (Sommer 1522)	30
a. Heinrichs Schrift gegen Luther	30
b. Luthers Antwort	33
II. Luthers Stellungnahmen in Besetzungskonflikten (1521–24)	37
1. Die Bemühungen Luthers um einen Nachfolger auf seiner Predigtstelle an der Wittenberger Stadtkirche (1521/22)	37
2. Der Streit um die Anstellung des ersten evangelischen Predigers in Altenburg (1522)	41
Ausblick	49
3. Die Schrift an die Leisniger: Das Berufungsrecht der Gemeinde (1523)	51
a. Die Situation	51
b. Die Schrift	53
(1) Die evangelische Gemeinde	53
(2) Das Berufungsrecht der Gemeinde	54
(3) Die Schrift an die Leisniger als Notrecht oder Programm?	56
4. Der Ratschlag an die Böhmen: Die evangelische Ordination (1523)	57
a. Hintergrund und Einleitungsfragen	57
b. Die Schrift	58
(1) Der Charakter der Schrift	58
(2) Die Absage an die Priesterweihe	59
(3) Die evangelische Ordination	60
(4) Evangelisches Erzbistum und Gemeindeordination	65
5. Die Berufung Bugenhagens zum Wittenberger Stadtpfarrer	67
6. Luthers Streit mit Karlstadt: Die Bedeutung der Berufung als Kennzeichen des rechtmäßigen Amtes	70
a. Die Forderung nach der Berufung während der Wittenberger Unruhen (1522)	71
b. Der Streit um Karlstadts Pfarramt in Orlamünde	74
(1) Karlstadt Wechsel nach Orlamünde	74
(2) Die Rückkehrverhandlungen	75
(3) Luthers Reise nach Thüringen	77
(4) Luthers Schrift ›Wider die himmlischen Propheten‹ (Ende 1524)	79
7. Fazit: Die doppelte Bedeutung der Berufung	83

III. Wittenbergs Rolle bei der Besetzung von kirchlichen Ämtern bis zur Einführung der Zentralordination	85
1. Luthers frühe Ordinationen	85
a. Die Diskussion über eine evangelische Ordination 1524/25	85
(1) Luthers Äußerungen von 1524	85
(2) Bugenhagens Äußerungen von 1524/25	88
b. Die Ordination Georg Rörers am 14. Mai 1525	92
(1) Das Ereignis	92
(2) Der aktuelle Anlaß	95
<i>Exkurs:</i> Der Diakonat bei den Wittenberger Reformatoren ..	97
c. Luthers Ordinationen in der Wittenberger Umgebung	100
d. Das Schweigen der Reformatoren über die frühen Ordinationen	103
2. Wittenberg und die Berufung kirchlicher Amtsträger 1525–1535 ..	104
a. Die Vermittlung von kirchlichen Amtsträgern durch die Wittenberger Reformatoren	104
b. Die Eignungskriterien für das kirchliche Amt	105
c. Zur Frage der Ordination als Voraussetzung des kirchlichen Amtes	107
(1) Die Irrelevanz des Weihestatus für die Berufungsfähigkeit der Kandidaten	107
(2) Die Aussagen der Reformatoren zur Abendmahlssverwaltung durch Ungeweihte	111
(a) Die Empfehlung der evangelischen Ordination. Luthers Brief an Johann Sutel in Göttingen (1531)	111
(b) Die Approbation eines ungeweihten Pfarrers. Melanchthons Brief an Spalatin in Altenburg (1532)	116
(3) Der Vorzug geweihter Kandidaten und das Problem einer evangelischen Ordination. Melanchthons Brief an Spalatin in Altenburg (1533)	118
(4) Fazit	120
3. Die theologische Lehrprüfung	121
a. Die Regelungen in Dokumenten der ersten Visitation	122
(1) Die Vorschläge des Friedrich Mykonius nach der Tenneberger Visitation (Anfang 1526)	122
(2) Die Lehrprüfung in den Bestimmungen der ersten Visitation (1527–29)	123
b. Die Praxis der Lehrprüfung in der Zeit der Visitationen	126
c. Die Regelung künftiger Lehrprüfungen in den Dokumenten der zweiten Visitation (1533)	131
d. Die Lehrprüfung als ungelöstes Problem	133

IV. Der Augsburger Reichstag von 1530 und die Ordination . . .	135
1. Die Priesterweihe und die bischöfliche Jurisdiktion	
in den Augsburger Verhandlungen	135
a. Die Vorbereitungen	135
b. Die Verhandlungen über die bischöfliche Jurisdiktion	138
c. Die Ordination in der ›Confessio Augustana‹ und ihrer Apologie	141
<i>Exkurs:</i> CA 14 in der Forschung	143
2. Die Lage nach dem Augsburger Reichstag	146
3. Priesterweihe und evangelische Ordination nach Luthers Schrift	
›Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe‹ (1533)	149
a. Der kirchenpolitische und ekklesiologische Kontext der Kritik	
an der Priesterweihe	149
b. Gültigkeit und Katholizität der evangelischen Ordination	150
c. Die Ansätze eines veränderten Ordinationsverständnisses	
bei Luther	154
d. Die Ordination Wolfgang Baumheckels	157
V. Die Ordination in Bugenhagens reformatorischem Wirken	
(1528–1537)	159
1. Bugenhagens Amtseinführung in Braunschweig 1528	159
2. Das Ordinationsformular der Hamburger Kirchenordnung von 1529	163
<i>Exkurs:</i> Die Ordinationspraxis in Hamburg in der Reformationszeit	169
3. Die pommersche Kirchenordnung von 1535	172
4. Die dänische Kirchenordnung von 1537	176
VI. Die Anfänge des Wittenberger Ordinationsverfahrens	
(1535)	183
1. Die Einführung der Ordination	183
2. Die erste Ordination	186
3. Der von der Ordinationsregelung betroffene Personenkreis	188
4. Die Bestandteile des neuen Besetzungsverfahrens	
und die Motive seiner Einführung	190
a. Die Lehrprüfung	191
<i>Exkurs:</i> Zur Frage des Pfarrermangels in der Reformationszeit . .	193
b. Die Ordination	196
c. Die kurfürstliche Konfirmation	202
(1) Die Notwendigkeit der kurfürstlichen Autorität	203
(2) Die Verbindung von Ordination und Konfirmation	205

(3) Die Haltung der Reformatoren	207
(4) Die kirchenpolitische Bedeutung	207
d. Fazit	209
VII. Das Ordinationsverfahren in seiner Begrenztheit auf Kursachsen (1535–37)	211
1. Das Unterbleiben der Ordination bei Berufungen außerhalb Kursachsens	211
a. Johann Forster als Prediger in Wittenberg und sein Wechsel nach Augsburg (1535)	211
b. Die Berufung Veit Dietrichs zum Prediger an St. Sebald in Nürnberg (1535)	216
c. Jakob Schenks Wirksamkeit in Freiberg (1536/37)	217
(1) Die Berufung zum Hofprediger	217
(2) Die Bemühungen um eine Weihe Schenks	220
(3) Das Wittenberger Gutachten zur Notwendigkeit der Weihe	226
(4) Der Streit um Schenk und die Wittenberger Ordination	228
2. Der Plan einer gesamtevangelischen Ordination im Schmalkaldischen Bund im Vorfeld des Bundestages (Februar 1537)	230
a. Der historische Hintergrund von Luthers Schmalkaldischen Artikeln	230
b. Luthers Artikel »Von der Weihe und Vokation«	232
c. Melanchthons Anliegen einer gesamtevangelischen Ordinations- regelung	234
d. Die Reaktion des Kurfürsten	237
<i>Exkurs:</i> Der Streit zwischen Kursachsen und Hessen um die Behandlung der Täufer	239
3. Die Öffnung der Ordination für nichternestinische Kandidaten	242
VIII. Die Wittenberger Ordination	247
1. Luthers Ordinationsformulare	247
a. Einleitungsfragen	247
b. Das Ordinationsformular	251
(1) Der liturgische Kontext des Ritus	252
(2) Das Ordinationsversprechen	255
(3) Der Ordinationsritus	256
<i>Exkurs:</i> Luthers Äußerungen zur Handauflegung nach 1525	259
(4) Die verarbeiteten Traditionen	262

2. Die Ordinationszeugnisse	264
a. Einleitende Bemerkungen	264
b. Der Inhalt der Zeugnisse	266
(1) Die Autorität der evangelischen Ordinatoren	266
(2) Die Unterzeichner	267
(3) Die Eignungsbestätigung	269
(4) Die Ordination als Übertragung des kirchlichen Amtes	270
<i>Exkurs:</i> Die Ordination Wenzeslaus Kilmanns	271
3. Das Ordinandenexamen	273
4. Die Ordinanden	276
a. Das Wittenberger Ordiniertenbuch als Quelle	276
b. Die Entwicklung der Ordinationszahlen	277
c. Soziale Herkunft und Bildungsstand der Ordinanden	279
d. Die Amtsbezeichnungen der Ordinanden und die eine Ordination	283
e. Das Verhältnis von Berufung und Ordination nach dem Ordiniertenbuch	284
f. Das Problem der Ordination bereits Amtierender	286
(1) Der Befund des Ordiniertenbuches	286
(2) Melancthons Gutachten für Veit Dietrich	299
<i>Exkurs:</i> Andreas Osianders Ordinationsverständnis und der Streit mit Veit Dietrich	291
5. Die Konfirmation nach Öffnung des Ordinationsverfahrens	294
6. Die Ordinatoren	296
7. Wittenberg als europäisches Ordinationszentrum	302
Schluß	307
1. Der Weg zum Wittenberger Ordinationsverfahren	308
2. Die Grundzüge der Wittenberger Ordination	313
3. Überlegungen zur gegenwärtigen Relevanz der Wittenberger Ordinationspraxis	315
Anhang	319
1. Quellen	319
a. Erlaß des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen über die Einführung der Ordination in Wittenberg vom 12.5.1535 (ThHStA Reg. Ii 887, 1)	319

b. Brief des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen an Herzogin Katharina von Sachsen in Freiberg vom 19.7.1536 (ThHStA Reg. N 65, 2f)	319
c. Brief des Jakob Schenk an Georg von Karlowitz vom 19.12.1536 (ThHStA Reg. N 625, fol. 17r–18r)	321
d. Brief des Georg von Karlowitz an Jakob Schenk vom 23.12.1536 (ThHStA Reg. N 625, fol. 18)	322
e. Brief des Georg von Minckwitz an Kurfürst Johann Friedrich vom 1.6.1540 (ThHStA Urk. 4016)	323
2. Diagramme	324
a. Die Vermittlung kirchlicher Amtsträger durch die Wittenberger Reformatoren	324
b. Die Entwicklung der Studentenzahlen in Wittenberg 1520–1550	325
c. Die Entwicklung der Ordinationszahlen und der Anteil der Wittenberger Studenten an den Ordinierten 1537–1550	326
 Literaturverzeichnis	 327
1. Abkürzungen	327
2. Quellen	327
a. Handschriftliche Quellen	327
b. Gedruckte Quellen	327
3. Sekundärliteratur	331
 Personenregister	 341
Ortsregister	347
Sachregister	350
Bibelstellenregister	353

Einleitung

Auf der Reise zum Regensburger Reichstag im März 1541 arbeitete der Wittenberger Professor Philipp Melanchthon an einer Schrift über die Ordination.¹ Zweimal kündigte er in diesen Wochen ihre baldige Fertigstellung an und überlegte dabei bereits, auf welchem Wege das Manuskript am schnellsten zum Druck nach Wittenberg gelangen könne. Zweimal wurde ihm daraufhin mitgeteilt, daß sein Werk sehnlichst erwartet werde. Nicht nur das Wittenberger Kollegium, auch der Drucker hoffte, die Schrift bald in Händen zu halten.² Tatsächlich hatte das Werk gute Aussichten, ein Verkaufserfolg zu werden. Denn die Reformatoren hatten den seit Jahren regelmäßig in Wittenberg praktizierten Ordinationsritus niemals systematisch behandelt, obwohl die Frage nach der rechten Einsetzung von kirchlichen Amtsträgern mehrfach an sie herangetragen worden war. Nun hatte sie durch die in Regensburg anstehenden Verhandlungen zusätzliche Aktualität erhalten. In Wittenberg wartete man jedoch vergebens.

Melanchthons Projekt kam, soweit wir wissen, niemals zum Abschluß. Auch die erneute Arbeit an der Schrift Monate später, als der Reformator weniger unter Zeitdruck stand als während des Reichstages, brachte keine greifbaren Resultate hervor.³ Noch einmal unternahm er Anfang der fünfziger Jahre⁴ den

¹ Vermutlich war der Auslöser für Melanchthons Arbeit das sog. Wormser Buch, das Luther wenige Wochen zuvor durch Kurfürst Joachim II. von Brandenburg erhalten hatte. Der von Johannes Gropper und Martin Bucer verfaßte Einigungsentwurf enthielt den Gedanken der apostolischen Bischofssukzession, der bis dato in den Diskussionen der Reformationszeit keine Rolle gespielt hatte. Vgl. zur Amtstheologie des Wormser Buches KRETSCHMAR, *Amt*, 314–333 und zu den historischen Zusammenhängen KUHAUPT, *Kirchenpolitik*.

² Vgl. CR 4, 133 (MBW 2643). In der vorliegenden Arbeit werden die Briefe Melanchthon wegen der besseren Erreichbarkeit und um der Einheitlichkeit willen weiterhin nach dem *Corpus Reformatorum* zitiert, jedoch jeweils mit der laufenden Nummer der im Erscheinen begriffenen Heidelberger Ausgabe ergänzt. Außerdem wird der Text des MBW ausgewiesen, wo er CR korrigiert.

³ Georg Spalatin berichtete Albrecht von Preußen am 12.11.1541, »Herr Magister Philipp Melanchthon läßt jetzt ein [korrigiert aus »eiu«] Lateinisches Büchlein drucken, wie man die Priester christlich weihen und ordiniren soll« (VOIGT, *Briefwechsel*, 556). Der Altenburger Pfarrer Spalatin war offenbar der Auffassung, daß das Werk bereits im Druck sei. Dazu ist es jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gekommen, denn weitere Hinweise auf eine solche gedruckte Schrift fehlen.

⁴ Die Frage der Ordination war zu diesem Zeitpunkt in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Zum einen schwelte in Stralsund zwischen Johann Knipstro und Johann Freder ein

Versuch, die begonnene Schrift abzuschließen. Erneut finden sich in seinen Briefen Ankündigungen einer baldigen Veröffentlichung, doch allem Anschein nach kam es auch jetzt nicht dazu.⁵

Melanchthon tat sich schwer mit dem Thema. Dies mag zunächst überraschen, da die Ordination weder ein sonderlich komplexer noch ein innerhalb der eigenen Reihen umstrittener Gegenstand war. Doch Melanchthon steht hier nicht allein. Im Gegenteil: Sein unvollendetes Projekt ist geradezu symptomatisch für die Rolle, die die Ordination in den Publikationen und Briefen der Wittenberger Reformatoren spielt. Das Thema nimmt nur einen geringen Raum ein und erfährt nie eine eingehende systematische Entfaltung.

Die tatsächliche Bedeutung einer angemessenen Einsetzung in das kirchliche Amt war allerdings wesentlich größer, als sich dies in den reformatorischen Schriften widerspiegelt. Zum einen kam sie mit der Diskussion über die künftige Zuständigkeit der amtierenden Bischöfe in den evangelischen Gebieten auf die Tagesordnung aller Einigungsverhandlungen des Zeitalters. Zum anderen wurde sie auch innerevangelisch zum Thema: Die Berufungen evangelischer Prediger verlangten nach einer eigenen Form. Doch erst im Jahre 1535 kam es zur Einführung eines allgemeinen Ordinationsverfahrens, das schon bald jährlich über hundert Ordinanden durchliefen. Schon dessen praktische Organisation war ein so aufwendiges Unterfangen, daß die Ordination einen festen Platz im Leben der Universitätsstadt gewann. Dennoch wird sie von den Theologen nur selten erwähnt. Die Gründe für dieses auffällige Schweigen sind vielfältig; sie herauszuarbeiten, wird ein wichtiges Ziel der vorliegenden Untersuchung sein.

Aus der Quellenlage ergibt sich als methodische Konsequenz, daß das Ordinationsverständnis der Wittenberger Reformatoren im Zusammenhang mit der historischen Entwicklung in Kursachsen bearbeitet werden muß. Nur durch eine historisch-genetische Untersuchung mit den beiden Brennpunkten – der Amtstheologie Luthers, Bugenhagens und Melanchthons sowie der Entwicklung der Einsetzung in das kirchliche Amt – lassen sich aussagekräftige Ergebnisse erzielen. Denn zum einen übten jene drei starken Einfluß nicht nur auf die Entwicklung der kursächsischen Ordinationsregelung, sondern auch auf die gesamte Praxis der Einsetzung in das kirchliche Amt aus.

Streit über die Bedeutung der Handauflegung bei der Ordination. In dieser Angelegenheit hatte die Theologische Fakultät im Februar 1551 ein Gutachten verfaßt (CR 7, 740–744 [MBW 6003]). Zum anderen mußte die evangelische Ordination gegen die im sog. Interim aufgestellte Forderung verteidigt werden, daß auch die evangelischen Amtsträger künftig durch die Bischöfe zu weihen seien (vgl. z.B. das Gutachten der Wittenberger Theologen vom Mai 1550 [MBW 5798]).

⁵ Am 3.8.1551 schreibt Melanchthon an Johannes Mathesius, er werde seine Schrift über die Ordination in wenigen Tagen abschließen (vgl. CR 7, 1046 [MBW 6155]). Fürst Georg von Anhalt gegenüber äußert er am 19.2.1553, in Kürze werde er ein ausführliches Werk über die Ordination vorlegen (vgl. CR 8, 30 [MBW 6734]).

Zum anderen sind die Äußerungen der Reformatoren nicht sehr zahlreich und beziehen sich zum überwiegenden Teil auf konkrete Fälle. Für ihre Interpretation ist es notwendig, deren historischen Umstände und den Stand der Entwicklung zu berücksichtigen, den die Ordination in Kursachsen jeweils hatte.

Durch dieses Vorgehen ergibt sich ein weiterer wichtiger Aspekt: Da die Einsetzung von kirchlichen Amtsträgern im Zusammenspiel der Wittenberger Theologen und der Kurfürsten geschah, ist die vorliegende Untersuchung zugleich ein Beitrag zum Verständnis der Anfänge des landesherrlichen Kirchenregimentes in Kursachsen.

Der folgende forschungsgeschichtliche Überblick wird nicht nur zeigen, daß eine Untersuchung der beschriebenen Art bisher fehlt. Er wird auch verdeutlichen, daß dieses Fehlen sich überall dort negativ bemerkbar gemacht hat, wo die Amtstheologie der Wittenberger Reformatoren untersucht wurde.

1. Forschungsgeschichtlicher Abriss

a. Die Ordination in der reformationsgeschichtlichen Literatur um 1900

Die Forderung nach einer historisch-genetischen Untersuchung der Ordination in der Reformationszeit ist nicht neu. Sie wurde bereits vor über einem Jahrhundert (1889) von *Georg Rietschel* aufgestellt und auf der Grundlage der damals bekannten Quellen in seinem kleinen Werk *Luther und die Ordination* eingelöst.⁶ Ziel der Abhandlung sollte es sein, auf der Grundlage neuer Funde »ein helles Licht auf ein vielumstrittenes Lehrstück zu werfen«.⁷ Mit anderen Worten: Rietschel meldete sich mit historischen Ergebnissen in einer dogmatischen Diskussion zu Wort. Dabei handelte es sich um den Streit über das kirchliche Amt, der um die Mitte des 19. Jahrhunderts zwischen *Friedrich Julius Stahl* und *Johann Wilhelm Friedrich Höfling* ausgebrochen war und inzwischen weite Kreise gezogen hatte. Im Mittelpunkt des Streits stand zunächst die Frage nach dem Ursprung des kirchlichen Amtes.⁸ Während Stahl dessen göttliche Einsetzung hervorhob, entsprang es nach Höflings Ansicht der Delegation der priesterlichen Vollmachten, über die alle Christen kraft ihrer Taufe verfügten, auf eine Person.⁹

⁶ Vgl. RIETSCHEL, *Luther*, 8.

⁷ A.a.O., 7.

⁸ Die Positionen sind vor allem in STAHL, *Kirchenverfassung* und HÖFLING, *Grundsätze* greifbar.

⁹ Vgl. hierzu und allgemein zur Geschichte der Forschung zum Amtsverständnis Luthers GOERTZ, *Priestertum*, 1–27.

Rietschel stellte sich gleich zu Beginn seiner Untersuchung auf die Seite Höflings und führte aus, daß für Luther das Priestertum aller Gläubigen mit der Vorstellung einer Weihe zum geistlichen Amt unvereinbar war. Ein besonderes Amt werde allein durch die Beauftragung seitens der Gemeinde konstituiert.¹⁰ Erstmals unternahm es Rietschel, altbekannte und neu aufgefundene Quellen¹¹ aus der Geschichte der kursächsischen Ordination zur jüngeren Forschung über Luthers Amtsverständnis in Beziehung zu setzen.

Besondere Bedeutung maß er der Entwicklung des Begriffes ›Ordination‹ selbst bei. Wo Luther diesen Begriff vor 1535 verwende, meine er niemals den später ebenfalls so bezeichneten feierlichen Gemeindeakt, sondern das gesamte kirchliche Besetzungsverfahren. Eine liturgische Handlung mit Gebet und Handauflegung konnte Rietschel zufolge darin eingeschlossen sein, war aber nicht notwendig. Tatsächlich sei sie in Wittenberg kaum zur Anwendung gekommen. ›Ordinieren‹ und ›berufen‹ seien synonyme Begriffe gewesen.¹² Die Ordination war also – so Rietschel weiter – primär nicht ein liturgischer, sondern ein rechtlicher Vorgang. Mit der allgemeinen Einführung der Ordination 1535 vollzog sich ein Wandel in der Bedeutung des Begriffes. Unter ›Ordination‹ wurde nunmehr die kirchenregimentliche Konfirmation verstanden, durch die bereits berufene kursächsische Kandidaten eines geistlichen Amtes ihre Zulassung erhielten und die in der Form eines liturgischen Aktes mit Gebet und Handauflegung erteilt wurde. Die Ordination bezeichnete nun nicht mehr den gesamten Besetzungsvorgang, sondern nur noch die Handlung in der Wittenberger Stadtkirche. Rietschel betonte zwar den Wert eines solchen öffentlichen und liturgischen Aktes zur Vergewisserung von Gemeinde und Ordinand hinsichtlich der ergangenen Berufung.¹³ Es liegt jedoch auf der Hand, daß seine Sicht eine Abwertung des Ordinationsritus impliziert. Gebet und Handauflegung einerseits und die Funktion dieses Aktes andererseits stehen danach lediglich in einem losen Zusammenhang. Für eine Approbation der Berufung wären andere Formen adäquater gewesen.

Rietschels Untersuchung ist häufig dafür kritisiert worden, daß sie die Ordination primär in rechtliche Kategorien faßt. Inwiefern sie darin den Quellen gerecht wird, wird zu prüfen sein. Ferner muß untersucht werden, ob der Reformator anfangs tatsächlich die Begriffe *ordinare* und *vocare* synonym gebraucht hat. Diese These Rietschels hat eine bemerkenswerte Wirkungsgeschichte hinter sich. Sie hat ihren Weg in fast alle neueren Untersuchungen gefunden – zumeist allerdings in einer Weise, die der Intention Rietschels diametral entgegengesetzt ist. Benutzte Luther beide Begriffe synonym, läßt sich

¹⁰ Vgl. RIETSCHEL, a.a.O., 30–42.

¹¹ Dabei handelt es sich um die zu jenem Zeitpunkt älteste bekannte Wittenberger Ordinationsagende von 1539 und das dortige Ordinandenverzeichnis der Jahre 1537–1560.

¹² Vgl. a.a.O., 51–57.

¹³ Vgl. a.a.O., 70 f.

nicht nur die Ordination als ein bloßes Berufungsgeschehen auffassen – wie Rietschel es tut –, sondern es können auch umgekehrt Gebet und Handauflegung zu notwendigen Bestandteilen einer jeden ordentlichen Berufung erklärt werden.

Ausgelöst durch Rietschels Monographie einerseits und die Arbeit an der Weimarer Lutherausgabe andererseits erschienen zwischen 1894 und 1912 eine Reihe von Zeitschriftenartikeln, in denen jeweils neue Quellenfunde ediert wurden.¹⁴ Die wichtigsten veröffentlichte Paul Drews 1905 im Anhang seines Aufsatzes über *Die Ordination, Prüfung und Lehrverpflichtung der Ordinanden in Wittenberg 1535*. War schon die Arbeit Rietschels dadurch gekennzeichnet, daß dem Ordinationsritus in amtstheologischer Hinsicht eine vergleichsweise geringe Bedeutung zukam, so gilt dies erst recht für die Arbeit von Drews. Er konnte in seiner Untersuchung einen kurfürstlichen Erlaß an die Visitatoren präsentieren, der den Anfang der ernestinischen Ordinationsregelung im Jahre 1535 bildete. Drews schloß aus dieser Quelle und aus einigen Äußerungen Luthers, daß die Einführung eines Ritus mit Gebet und Handauflegung gar nicht den Vorstellungen des Reformators entsprochen habe. Die Wittenberger Theologen hätten sich an diesem Punkt den Wünschen ihres Landesherrn gebeugt.¹⁵ Drews' These hat sich nicht durchgesetzt,¹⁶ ist allerdings auch nie widerlegt worden, da nach ihm die Einführung der Wittenberger Ordination nicht mehr eigenständig untersucht wurde.

Der theologische Ansatz Rietschels und Drews' hat im 20. Jahrhundert überwiegend Ablehnung erfahren. Das hat sich dahingehend ausgewirkt, daß auch ihre historischen Ergebnisse kaum noch rezipiert wurden und mehr oder weniger in Vergessenheit gerieten. Die Diskussion im 20. Jahrhundert konzentrierte sich vielmehr auf die dogmatische Untersuchung der Schriften Luthers zu Amt und Ordination und aktualisierte dabei die Positionen des 19. Jahrhunderts.

b. Die Ordination in der lutherischen Dogmatik

Die Behandlung der Ordination innerhalb der lutherischen Dogmatik ist an sich nicht Gegenstand dieser Arbeit. Einige Positionen müssen dennoch in aller Kürze dargestellt werden, da sie in den letzten Jahrzehnten die Interpretation der Reformatoren beeinflusst haben.¹⁷

¹⁴ Vgl. etwa KOLDE, Geschichte; RIETSCHEL, Ordinationsformular; BUCHWALD, Luther; GRÜTZMACHER, Geschichte.

¹⁵ Vgl. DREWS, Ordination, 71–73. Noch deutlicher drückt Drews diesen Gedanken in seiner Einleitung zum Wittenberger Ordinationsformular in WA 38, 408 f aus.

¹⁶ Eine Ausnahme bildet KARANT-NUNN, Luther's Pastors, 57.

¹⁷ Vgl. zur Theologie der Ordination im 19. und 20. Jh. insgesamt HEUBACH, Ordination, 11–50.

Auch wenn sich der Streit zwischen *Höfling* und *Stahl* nicht an der Frage der Ordination entzündet hatte, ergaben sich doch naturgemäß aus ihrer jeweiligen Amtstheologie auch Unterschiede im Verständnis der Ordination. Höfling faßte sie – darin bereits die Ergebnisse Rietschels vorwegnehmend – vor allem in kirchenrechtlichen Kategorien und bestritt ihr ausdrücklich eine »effektive Kraft und Wirkung«. ¹⁸ Für Stahl war sie dagegen »wirkliche« Übertragung des Amtes und Segensmitteilung. ¹⁹

Eine zentrale Rolle erhielt die Ordination in diesem Diskurs jedoch erst durch die amtstheologischen Schriften *Wilhelm Löhes*. Er führte die Position Stahls weiter, indem er den Ursprung, das Wesen und die Autorität des kirchlichen Amtes in einen engen Zusammenhang mit der Ordination brachte, ja geradezu aus ihr ableitete. Durch sie werde die Gnadengabe, die Voraussetzung einer rechten Amtsausübung sei, von einem Amtsträger auf den nächsten übertragen. Sein Verständnis des sog. Amtsscharismas unterscheidet sich an vielen Punkten nur noch terminologisch von der römisch-katholischen Lehre. ²⁰ Ohne derartige katholisierende Tendenzen, aber ähnlich kritisch gegenüber der Position Höflings faßte beinahe gleichzeitig *Theodor Kliefoth* die Ordination als göttliche Beauftragung mit dem Amt. Anders als bei Löhe, der die spezifische Wirkung der Ordination in der Handauflegung verortete, stand für Kliefoth das Ordinationsgebet im Vordergrund. Die Handauflegung war ihm zufolge lediglich ein Symbol dafür, daß Gott selbst das Amt auf den Ordinanden lege. ²¹

Die Tradition Löhes und Kliefoths wurde im 20. Jh. von *Joachim Heubach* fortgesetzt. Dabei ist die Nähe zu ersterem offenbar größer. Zwar kommt er im Verständnis der Ordination Kliefoth nahe und betont den Unterschied der eigenen Position nicht nur zur römischen Anschauung, sondern auch zu derjenigen Löhes immer wieder. Sein Begriff der »Benediktionsindelebität«, mit dem er die Wirkung der Ordination ausdrückt, ²² läßt sich gleichwohl nur schwer von der Position des Löhes abgrenzen. Heubach ist allerdings wie Kliefoth darum bemüht, bei der Rede von einer Amtsgnade festzuhalten,

¹⁸ Vgl. HÖFLING, a.a.O., 94.

¹⁹ Vgl. STAHL, a.a.O., 130. 136.

²⁰ Vgl. LÖHE, Werke V/1, 294–297 (*Aphorismen über die neutestamentlichen Ämter*, 1848): »Überall im Neuen Testamente sehen wir, daß das heilige Amt die Gemeinden erzeugt, nirgends, daß das Amt ... nur eine Übertragung gemeindlicher Rechte und Machtvollkommenheit sei, daß die Gemeinde das Amt gebe.« Deutlich unterscheidet er sich von der römischen Position allerdings darin, daß das Presbyter- und nicht das Bischofsamt Träger der Amtssukzession sei. Die Ordinationen in den lutherischen Kirchen seien deshalb legitim und gültig.

²¹ In seiner Argumentation sieht KLIEFOTH sogar zunächst völlig von der Handauflegung ab, um Mißverständnisse zu vermeiden. Vgl. Liturgische Abhandlungen I, 392. 406. 427.

²² Vgl. HEUBACH, Ordination, 102 f. 112 f. Hinsichtlich der Stellung zu Luther läßt sich bei ihm die Tendenz beobachten, die eigene Position so nahe wie möglich an die Luthers heranzurücken. Vgl. bes.a.a.O., 111–113. Ähnliches gilt für BRUNNER, Amt, 15 Anm. 10.

daß die Gnadenwirkung nicht der Person anhaftet, sondern Handeln Gottes bleibt.

Auffällig ist bei Löhe, Kliefoth und Heubach, daß sie sich für ihren Standpunkt nicht direkt auf die Wittenberger Reformatoren berufen, sondern den Anspruch vertreten, eine lutherische Lehre von der Ordination allererst zu entwickeln.

Löhe kritisiert namentlich die prominenten lutherisch-orthodoxen Dogmatiker, vermeidet es jedoch, die Reformatoren zu erwähnen.²³ Andererseits ist der Schrift *Kirche und Amt. Neue Aphorismen* (1851) ein Anhang beigelegt, in dem »Einige Stimmen aus vergangenen Zeiten« als Kronzeugen dafür aufgeführt sind, »daß im Grunde nicht neu, nicht un-lutherisch ist, was in den vorausstehenden Aphorismen zu finden ist.«²⁴ Lediglich zum ersten Punkt, dem »Verhältnis des geistlichen Priestertums zum Amte«, führt Löhe Luther an. In der Schrift selbst hat er zu diesem Thema bereits Luthers Schrift *De instituendis ministris ecclesiae* von 1523 in ihrer Bedeutung relativiert, indem er sie als Extremäußerung in einer Notlage charakterisiert hat.²⁵ In den Abschnitten zur Ordination und »Über Amtsnade, Amtsgabe, Wirkung der Ordination« finden die Wittenberger Reformatoren gar keine Erwähnung mehr. Das einzige Zitat aus der ersten Hälfte des 16. Jhs. stammt von Andreas Osiander.

Kliefoth bezieht sich fast nur auf die Kirchenordnungen des 16. Jhs. und die altprotestantische Orthodoxie von Chemnitz bis Hollatz. *De instituendis ministris ecclesiae* wird von ihm als Brief bezeichnet und ähnlich relativiert wie bei Löhe.²⁶ Er beklagt, daß eine kohärente Lehre von der Ordination im Luthertum noch nicht existiere.²⁷ Dasselbe tut *Heubach*.²⁸

c. Die Ordination in der neueren Literatur zu Luthers Amtsverständnis

(1) Hellmuth Lieberg

Die ausführlichste und im Hinblick auf die Ordination bis vor kurzem einflußreichste Monographie zum Thema ist Hellmuth Liebergs *Amt und Ordination bei Luther und Melancthon* (1962).²⁹ Während Lieberg das Verhältnis zwischen Amt und allgemeinem Priestertum in der Theologie Luthers auf eine Weise interpretiert, die dem Ansatz Höflings nahesteht,³⁰ macht er in bezug auf die Ordination und die Frage eines sog. »Amtscharismas« bei Luther deutliche Anleihen bei Löhe und Heubach.³¹ Hatten letztere sich jedoch

²³ Vgl. LÖHE, a.a.O., 308–315.

²⁴ Vgl. a.a.O., 568–588.

²⁵ Vgl. a.a.O., 549–551.

²⁶ Vgl. KLIEFOTH, a.a.O., 365 f.

²⁷ Vgl. a.a.O., 343.

²⁸ Vgl. HEUBACH, a.a.O., 84. – Ausdrücklich distanziert sich im übrigen der eine ähnliche Position vertretende BRUNNER, Amt, 15 Anm. 10 von der reformatorischen Position, um dann jedoch sogleich bei Luther zumindest Ansätze eines späteren Umdenkens zu finden.

²⁹ Allein die Behandlung von Berufung und Ordination bei Luther umfaßt rund 100 Seiten.

³⁰ Vgl. LIEBERG, Amt, 69–103.

³¹ Vgl. a.a.O., 213–216. 225–229 mit Bezug auf Heubach.

darum bemüht, ein spezifisch lutherisches Ordinationsverständnis allererst zu entwickeln, glaubt Lieberg, die »neue [!] ... Auffassung von der Ordination« bereits bei den Reformatoren zu finden.³²

Daß sein Vorhaben überhaupt zu Ergebnissen führen kann, verdankt sich einigen methodischen Vorentscheidungen, die Lieberg nicht begründet und nur zum Teil überhaupt benennt. Zunächst setzt er voraus, daß sich bei den Reformatoren eine kohärente und – wenigstens in der Zeit nach 1520, aus der der überwiegende Teil der verwendeten Quellen stammt – im wesentlichen unverändert gebliebene Lehre von Amt und Ordination finden lasse. Lieberg räumt allerdings ein, Luther habe in der Frühzeit tendenziell stärker das allgemeine Priestertum und die Berufung betont, während in der späteren Zeit die göttliche Stiftung des Amtes und die Ordination in den Mittelpunkt gerückt seien. Dabei handle es sich aber nur um Nuancierungen, wohingegen sich die Konzeption selbst nicht verändert habe.³³ Es lägen in ihr zwei Pole vor: Sowohl aus dem allgemeinen Priestertum wie aus der göttlichen Stiftung des Amtes leite Luther letzteres ab.

Ausgehend von dieser Prämisse bestimmt Lieberg auch das Verhältnis zwischen Berufung und Ordination, ohne auf den historischen Kontext seiner Quellen einzugehen. Die Berufung erfolgt »in eine bestimmte konkrete parochial umgrenzte Gemeinde und bezieht sich auf diese. Sie verleiht nicht die Befugnis, überall, auch in anderen Gemeinden ohne weiteres des Amtes zu walten.«³⁴ Die Ordination bestimmt Lieberg demgegenüber als den *rituellen* Akt der Initiation eines kirchlichen Amtsträgers.³⁵ Berufung und Ordination folgten zeitlich aufeinander und bedingten sich gegenseitig.³⁶ Obwohl Lieberg feststellt, daß beide nicht auseinandergerissen werden dürften,³⁷ betont er, daß es sich bei ihnen um genau zu unterscheidende Vorgänge handle, die von unterschiedlichen Subjekten vollzogen würden.

Auf diese Weise gelangt Lieberg zu der These, daß sich die »Zweipoligkeit« in Luthers Amtsverständnis im Nebeneinander von Berufung und Ordination wiederfinden lasse: »Der Begründung des Amtes aus dem allgemeinen Priestertum und den Notwendigkeiten der priesterlichen Gemeinde entspricht die Vokation durch die Gemeinde, der Begründung aus der Stiftung Christi die Ordination als Amtsübertragung durch bereits im Amt Stehende.«³⁸ Diese Zuordnung hat zur Folge, daß die Ordination aller gemeindlichen Bezüge entledigt wird. Erstens stellt sie nicht die Einsetzung in das Amt in einer

³² Vgl. a.a.O., 13. 206.

³³ Vgl. a.a.O., 238f. Lieberg stellt diese These im Schlußteil seiner Lutherinterpretation auf, ohne sie zu begründen.

³⁴ A.a.O., 142 mit Belegen.

³⁵ Vgl. a.a.O., 172–179 in Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Behauptung Rietschels.

³⁶ Vgl. a.a.O., 232–234.

³⁷ Vgl. a.a.O., 233f.

³⁸ Vgl. a.a.O., 235.

Ortsgemeinde, sondern die Beauftragung und Bevollmächtigung zum Amt der Kirche dar, in der sich die göttliche Einsetzung des Amtes insofern in ihr widerspiegelt, als der Ordinator dem Ordinanden mittels der Handauflegung die Gabe des Heiligen Geistes mitteilt.³⁹ Zweitens spielen die priesterlichen Vollmachten der Gemeinde im Kontext der Ordination keine Rolle. Lieberg räumt zwar ein, Luther habe für den Notfall, in dem keine Amtsträger zur Verfügung stünden, die Durchführung der Ordination durch Gemeindeglieder befürwortet. Doch die ›Vornehmsten‹ der Gemeinde, die der Reformator für diese Aufgabe vorsehe, fungierten nicht eigentlich als Vertreter der Gemeinde, sondern als deren bischöfliches Gegenüber.⁴⁰

Lieberg scheidet mithin die Ordination scharf von der Berufung. Im Verlauf dieser Arbeit wird sich nicht nur zeigen, daß seine Interpretation vieler Einzelbelege fragwürdig ist. Es wird auch deutlich werden, daß die Bestimmung des Verhältnisses beider Größen bei Luther eine Wandlung durchlief und damit Liebergs Standpunkt auf einer unzutreffenden Prämisse beruht. Bis 1533 hat Luther nämlich die Ordination selbst als Berufungsgeschehen interpretiert. Die *vocatio* war danach nicht die Voraussetzung der Ordination, sondern sie selbst konnte rituell mit Gebet und Handauflegung vollzogen werden. Erst mit der Einführung der Wittenberger Zentralordination, die eine lebenslange Gültigkeit erhielt und nicht auf die Stelle vor Ort beschränkt war, verschob sich dieses Verhältnis.⁴¹

Eine wesentliche Schwäche der Arbeit Liebergs liegt also darin, daß er Entwicklungen im Denken Luthers unberücksichtigt läßt. Nun behandelt er ausgerechnet im Kapitel über die Ordination durchaus die historische Entwicklung. Er behandelt nacheinander Luthers Auseinandersetzung mit der römischen Priesterweihe in den Schriften von 1520, die Ordinationshandlung, die der Reformator 1523 den Pragern empfahl, und den Prozeß, der schließlich zur Einführung der kursächsischen Ordinationsregelung von 1535 führte.⁴² Dabei geht es ihm jedoch nicht um eine historisch-genetische Untersuchung, sondern einzig um den Nachweis, daß unter den jeweils veränderten Gegebenheiten »die stets wirksame, tragende Grundanschauung Luthers«⁴³ auf unterschiedliche Weise zum Tragen kam. Er stellt dar, wie der Reformator von der »rechten *Lehre* von der Ordination ... zur praktischen Gestaltung der wahren christlichen Ordination« gelangt sei.⁴⁴ Der Abschnitt zur Ordination, der im Zusammenhang der systematisch konzipierten Arbeit wie ein historischer

³⁹ Vgl. a.a.O., 215 f.

⁴⁰ Vgl. a.a.O., 217 f im Anschluß an ELERT, Morphologie I, 303.

⁴¹ Auch in Liebergs Arbeit hat sich Luthers frühe Sicht von der Ordination als Berufung niedergeschlagen, denn seine Rede von der »Ordination als Einsetzungsakt« (a.a.O., 181 Anm. 82) widerspricht strenggenommen seiner eigenen Systematik.

⁴² Vgl. a.a.O., 168–191.

⁴³ A.a.O., 241.

⁴⁴ A.a.O., 179.

Exkurs erscheint, wurde offenbar deshalb nötig, weil sich die historischen Daten mit der von ihm im Anschluß dargelegten *Lehre* von der Ordination nicht ohne weitere Ausführungen in Einklang bringen ließen.

Das Hauptproblem besteht für Lieberg in der späten Einführung der Ordination im Jahre 1535. Ist die Ordination für Luther tatsächlich eine notwendige Voraussetzung für das kirchliche Amt, bedarf die Zeitspanne, die zwischen Luthers Absage an die Priesterweihe in den Schriften der frühen zwanziger Jahre und der Ordinationsregelung liegt, einer Erklärung.

Anders gefragt, wie hielten es die Wittenberger Reformatoren während der ersten anderthalb Jahrzehnte mit der Ordination neuer kirchlicher Amtsträger? Obwohl Luther Lieberg zufolge immer davon überzeugt war, daß zur Ausübung des kirchlichen Amtes die Ordination mit Gebet und Handauflegung unbedingt notwendig sei,⁴⁵ sei ihre Einführung so lange wie möglich hinausgeschoben worden. Dahinter habe die Hoffnung gestanden, daß die römischen Bischöfe nach einer Einigung reformatorisch gesinnte Amtsträger weihen würden, denn »Luther [geht grundsätzlich] davon aus, daß die vorhandenen römischen *Bischöfe* die Ordination vollziehen sollen.«⁴⁶ Diese Interpretation ist seither in der einschlägigen Literatur ganz überwiegend zustimmend rezipiert worden.⁴⁷

Damit bleibt indes unbeantwortet, wie während jener Jahre bei der Besetzung kirchlicher Stellen tatsächlich verfahren wurde. Ohne dafür Belege zu liefern, geht Lieberg davon aus, daß in der Tat häufig Amtsträger ohne eine Ordination berufen worden seien, daß dies jedoch gegen Luthers Willen geschehen sei. Die Differenz zwischen dem postulierten Ordinationsverständnis Luthers und der tatsächlichen Entwicklung in Kursachsen wird von Lieberg also ähnlich wie bei Drews – wenn auch mit umgekehrten Vorzeichen – darauf zurückgeführt, daß der kirchenpolitische Einfluß des Reformators begrenzt gewesen sei.

(2) *Wolfgang Stein*

Um den Problemen, die nicht zuletzt durch die Arbeit Liebergs aufgeworfen worden waren, zu entgehen, wählte *Wolfgang Stein* für seine Monographie *Das kirchliche Amt bei Luther* einen »historisch-chronologisch[en]« Zugang.⁴⁸

⁴⁵ Vgl. a.a.O., 183. Den Beweis dafür sieht Lieberg in einem Brief Luthers aus dem Jahre 1531, der auf die Frage antwortet, ob ein Ungeweihter das Abendmahl verwalten dürfe. Er folgert, »Luther hält also die gottesdienstliche Ordination jedenfalls für das volle Amt mit Sakramentsverwaltung für notwendig« (a.a.O., 184).

⁴⁶ A.a.O., 183. 216 f.

⁴⁷ Sie wird von LINDBECK, *Rite vocatus*, 463 durch die These auf die Spitze getrieben, daß die Reformatoren »[i]n der Praxis ... so gehandelt [hätten], als seien sie überzeugt, daß zumindest ihre eigenen Ordinationen das funktionale Äquivalent zum *character indelebilis* besäßen«.

⁴⁸ Vgl. STEIN, *Amt*, 3. Auf Steins Ergebnissen fußt bereits die kurz vorher erschienene Studie von MANN, *Amt, passim*.

Das bedeutet nun nicht, daß im Vergleich zu Liebergs Arbeit zusätzliches historisches Material über die Entwicklung von Amt und Ordination in der Reformationszeit geboten würde. Hier begnügt sich Stein mit dem bereits Bekannten. Vielmehr wirkt sich seine Ankündigung dahingehend aus, daß Luthers amtstheologische Schriften in chronologischer Reihenfolge behandelt werden. Dadurch wird zwar deutlich, daß der frühe Luther vor 1519 am Verständnis der Priesterweihe kaum Interesse zeigte. Die sich durch seine Methode bietende Möglichkeit, einer eventuellen Entwicklung im Denken des Reformators nachzuspüren, läßt Stein jedoch weitgehend ungenutzt. Negativ wirkt sich die Methode hingegen insofern aus, als wichtige Punkte wie etwa das Verhältnis zwischen Berufung und Ordination mehrfach bloß berührt, aber nicht geklärt werden.⁴⁹

Das Faktum der relativ späten Einführung der Ordination erklärt Stein im Gegensatz zu Lieberg damit, daß »die [außer jenem 1525 Ordinierten] in lutherischen Gemeinden eingesetzten Seelsorger, soweit bekannt, alle vor ihrem Übertritt zur Reformation schon von Bischöfen ordiniert worden waren«. ⁵⁰ Diese These, die also damit rechnet, daß die evangelischen Gemeinden mindestens anderthalb Jahrzehnte – außerhalb Kursachsens noch wesentlich länger – gleichsam von der vorreformatorischen Substanz lebten, wird ebenfalls einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sein.

Stein bemüht sich ferner darum, Luther theologiegeschichtlich einzuordnen. Trotz seiner zahlreichen Exkurse bleibt aber letztlich in der Schwebe, wie er das Verhältnis des Reformators zur Tradition sieht. Er weist die Vorstellung zurück, »Luther habe einfach Ideen und Begriffe unverarbeitet übernommen«. ⁵¹ Dennoch begnügt er sich häufig mit dem Hinweis auf den Sinn, den ein bestimmter Begriff innerhalb der augustinischen oder scholastischen Theologie hatte, ohne zu fragen, ob und wie er von Luther rezipiert wurde. ⁵² Alles in allem läßt in Steins Untersuchung die »Frage nach dem »katholischen Luther«⁵³ über weite Strecken die historische Analyse in den Hintergrund treten.

(3) Harald Goertz

Die vor wenigen Jahren erschienene Abhandlung *Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther* von Harald Goertz (1997) hebt sich nicht nur von den übrigen Arbeiten des 20. Jahrhunderts ab, insofern sie deutlich in der

⁴⁹ Bei der Bestimmung des Ordinationsverständnisses Luthers stützt Stein sich vor allem auf eine einzige Stelle einer Predignachschrift, die er völlig mißversteht. Vgl. u. S. 298 Anm. 230.

⁵⁰ STEIN, Amt, 190. Zustimmend SMITH, Luther, 61 f.

⁵¹ A.a.O., 209.

⁵² Vgl. HERMS, Stellungnahme, 76.

⁵³ STEIN, a.a.O., 214.

Tradition Höflings steht.⁵⁴ Vor allem bedeutet das Werk für das Verständnis der Amtstheologie Luthers insgesamt einen markanten Fortschritt,⁵⁵ weil Goertz in der Exegese Luthers sorgfältiger vorgeht als Lieberg und auf dessen zweifelhafte These einer »Doppellinigkeit« im Denken des Reformators verzichtet. Allerdings krankt auch seine Behandlung der Ordination an dem Versuch, die komplizierte Entwicklung und Gestalt der Wittenberger Ordination in ein theologisches System zu zwingen. Die methodische Grundlage dafür ist die These, daß sich aus dem Ordinationsverständnis des Reformators keine neuen Aspekte für dessen Amtstheologie ergeben könnten.⁵⁶ Goertz geht davon aus, »daß sich Luther auch und gerade in Fragen der praktischen Gestaltung [sc. der Ordination] konsequent an seinen systematisch-theologischen Grundeinsichten orientiert hat« und die Ordination folglich nichts anderes als die liturgische »Konkretion des Berufungsgeschehens« sein könne.⁵⁷ Ferner stellt er fest, daß Luthers spätere Schriften im Verständnis der Ordination »keinerlei inhaltliche Abweichung« vom 1520 Niedergelegten erkennen ließen.⁵⁸ Eine Auffassung der Ordination als einer sakramentsähnlichen Handlung ist damit schon *a priori* ausgeschlossen. Hatte Lieberg seine Interpretation der Ordination bei Luther auf die spätere zeitliche Entkopplung von der Berufung gegründet, geschieht bei Goertz das Umgekehrte. Nachdem er zu Recht festgestellt hat, daß Luther in seiner Frühzeit die Ordination als Berufungsgeschehen auffaßt, liest er auch die späteren Texte mit diesem Vorzeichen.⁵⁹

Die Ordination kommt unter diesen Umständen nur eingeschränkt zu ihrem Recht. Goertz konzentriert sich völlig auf den – richtigen – Nachweis, daß Luther kein durch die Ordination verliehenes Amtsscharisma kenne, und unterläßt es, positiv zu formulieren, worin der Sinn des öffentlichen Ritus mit Gebet und Handauflegung liegt. Wäre die Ordination nichts anderes als die Erteilung eines Mandates, müßte ähnlich wie bei Rietschel gefragt werden, ob die von den Wittenberger Reformatoren gewählte Form, die einen geistlichen Akt suggeriert, tatsächlich dem Anlaß gemäß war.⁶⁰

⁵⁴ Goertz zitiert Höfling ausnahmslos zustimmend.

⁵⁵ Ich werde mich besonders bei der Interpretation der frühen Schriften Luthers mit einigen Thesen Goertz' ausführlich auseinandersetzen, da seine Monographie inzwischen derjenigen Liebergs zu Recht den Rang des Standardwerks ablauft.

⁵⁶ Vgl. a.a.O., 299 Anm. 3 gegen Lieberg.

⁵⁷ A.a.O. Priestertum, 299. 302.

⁵⁸ Vgl. a.a.O., 301.

⁵⁹ GOERTZ berücksichtigt die Verschiebung, die durch die Verlegung der Ordination an einen zentralen Ort eingetreten war, mit der Formulierung, jene sei »Inkraftsetzung der Vokation *vor der Gesamtkirche*« (a.a.O., 310 Anm. 45; Hervorhebung M.K.). Diese Definition ist erstens historisch unzutreffend, denn die Berufung war in ihrer Geltung niemals von der Ordination abhängig. Zweitens ist sie sachlich irreführend, weil damit der Anschein erweckt wird, als bezöge sich die Berufung zugleich auf die Gesamtkirche.

⁶⁰ Diese Überlegung ist keineswegs abwegig. Wilhelm Brunottes Untersuchung *Das geistliche Amt bei Luther*, die sich ansonsten kaum mit der Ordination beschäftigt und hier nicht eigens

(4) Otto Mittermeier und Ralph F. Smith

In jüngster Zeit haben zwei parallel entstandene Untersuchungen die Forschung um eine neue Perspektive bereichert. Otto Mittermeiers *Evangelische Ordination im 16. Jahrhundert* (1994) und Ralph F. Smiths *Luther, Ministry, and Ordination Rites in the Early Reformation Church* (1996) setzen in Aufnahme des Axioms *legem credendi lex statuat supplicandi*⁶¹ die reformatorischen Lehraussagen zu evangelischen Ordinationsliturgien der Reformationszeit in Beziehung.⁶² Gleichzeitig weisen ihre Zielsetzungen allerdings erhebliche Unterschiede auf.

Mittermeier geht es darum, »die Ordinationsformulare in die Gesamtentwicklung der *lutherischen* Lehre des 16. Jahrhunderts einzuordnen.«⁶³ Letztere sieht er in den Arbeiten Liebergs und Steins offenbar hinreichend erforscht, denn in den meisten Fällen begnügt er sich mit der Wiedergabe ihrer Ergebnisse. Die Liturgien werden von ihm vergleichend dargestellt⁶⁴ und als Ausdruck der reformatorischen Amtstheologie interpretiert. Wie dann auch bei Smith bietet das erste Kapitel in Mittermeiers Untersuchung einen Überblick über die Weiherituale in mittelalterlichen Pontificalien, der dazu beitragen soll, »den Rekurs der Reformatoren auf das altkirchliche Vorbild und ihre Kritik an Theologie und liturgischer Praxis der mittelalterlichen Kirche besser verstehen zu können.«⁶⁵ Die mittelalterliche Tradition bildet also die Kontrastfolie für die Entwicklung während der Reformationszeit.

Ralph F. Smiths Arbeit geht noch einen Schritt weiter. Smith möchte durch seinen liturgiewissenschaftlichen Zugang einen Beitrag zum Verständnis des Amtes bei den Reformatoren liefern. Der Ansatz, nicht nur auf der Grundlage der Lehraussagen, sondern auch der Liturgie zu einem möglichst genauen Bild von der Amtstheologie der Reformatoren zu gelangen, ist interessant, weil er vor einer dogmatischen Engführung der Fragestellung bewahrt. Die Aussagekraft der Ordinationsliturgien wird von ihm jedoch erheblich überschätzt.

zur Darstellung kommt, schließt mit dem Vorschlag, die Handauflegung wegen ihrer Mißverständlichkeit künftig durch einen Handschlag zu ersetzen (vgl. BRUNOTTE, Amt, 202). Bereits bei Calvin findet sich dieser Versuch, die Ordination gegen sakramentalistische Mißverständnisse zu schützen. Vgl. ROHLS, Amt, 150.

⁶¹ Vgl. zu diesem Grundsatz vor allem die bei MITTERMEIER, Ordination, 3 Anm. 8 f genannte Literatur.

⁶² Zu den handwerklichen Fehlern in beiden Arbeiten s.u. S. 103 f Anm. 67, S. 163 Anm. 15, S. 164 f Anm. 19, S. 168 Anm. 30, S. 175 Anm. 59, S. 247 Anm. 1 f, S. 271 Anm. 73, S. 303 Anm. 251.

⁶³ A.a.O., 2 (Hervorhebung im Original).

⁶⁴ Fast die Hälfte des Buches machen tabellarische Übersichten zum Aufbau der Liturgien und der Abdruck der Texte selbst aus. Letzterer weist leider viele Fehler auf.

⁶⁵ A.a.O., 3.

Zu Beginn stellt Smith die These auf, der Akt der Ordination »altered the images people formed of themselves as church«. ⁶⁶ Dabei setzt er voraus, daß jener Akt im Bewußtsein der Gemeinde einen prominenten Rang einnahm. Der Nachweis dafür wird von Smith aber nicht geführt. Zu diesem Zweck müßte neben den Ritualen selbst nämlich auch untersucht werden, wie und wo sie zur Anwendung kamen. Mindestens so problematisch ist Smiths zweite These, daß die Gemeinde – unabhängig davon, ob die Verantwortlichen sich dessen bewußt waren – in der evangelischen Ordination der Reformationszeit die Elemente der Priesterweihe habe wiedererkennen können. Die Kirchen, in denen evangelische Ordinationen stattfanden, waren bis auf zwei Ausnahmen nie Schauplatz einer Priesterweihe gewesen; lediglich in Naumburg und Merseburg saßen kurzzeitig evangelische Bischöfe, die ordinierten, auf den alten Sedes. ⁶⁷ Die Prämisse, daß es sich bei liturgischen Texten um Quellen *sui generis* handle, deren Interpretation von den Intentionen ihrer Verfasser absehen könne und die als unmittelbarer Ausdruck eines kollektiven Ritualverständnisses gewertet werden dürften, ist folglich auf die Ordinationsagenden der Reformationszeit schon deshalb nicht anwendbar, weil das Ritual dem Volk in einzelnen unbekannt war.

(5) Fazit

Wie der Forschungsüberblick gezeigt hat, ist die Geschichte der evangelischen Ordination in der Reformationszeit ein vernachlässigtes Feld. ⁶⁸ Die Lücken, die in der älteren Literatur bestanden, wurden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht geschlossen. Ganz im Gegenteil wurden die Ergebnisse Rietschels und Drews' nur noch rudimentär rezipiert. Dennoch kommen auch die systematisch-theologischen Arbeiten nicht ohne vereinzelte Rückgriffe auf die Geschichte der Ordination aus, denn das Verständnis des kirchlichen Amtes, das den Reformatoren beigelegt wird, muß jeweils mit einer bestimmten Praxis der Zulassung zum Amt vereinbar sein. Diese

⁶⁶ SMITH, Luther, 1.

⁶⁷ Vgl. zu Naumburg BRUNNER, Amsdorf und zu Merseburg GABRIEL, Georg III sowie SANDER, *Ordinatio. Quellen, aus denen hervorginge, wie die Gemeinde diese Wechsel in bezug auf die Ordination wahrnahm, existieren allerdings nicht.*

⁶⁸ Dies betont auch SANDER, a.a.O., 15. Im kürzlich erschienenen ersten Teil seiner auf zwei Bände angelegten »Studien zur Ordinationstheologie im Luthertum des 16. Jahrhunderts« wendet er sich Georg von Anhalt zu. Künftig sollen Johannes Mathesius und Jakob Runge folgen. Daß auch diese Forschungslücken geschlossen werden, ist zu begrüßen. Im obigen Forschungsüberblick wurde die Arbeit nicht berücksichtigt, weil sie sich nicht mit den Wittenberger Reformatoren, sondern ausschließlich mit drei ihrer Rezipienten beschäftigt. Kritisch sei allerdings angemerkt: Wenn Sander die »Frage, ob es im Luthertum des 16. Jahrhunderts Ansätze einer ökumenisch relevanten Ordinationstheologie gab« (a.a.O., 14), durch die Untersuchung dreier in ihrer Auswahl nicht weiter begründeter Theologen beantworten will, setzt er offenbar voraus, daß eine solche Ordinationstheologie bei den Wittenberger Reformatoren selbst nicht zu finden ist. Leider führt er diesen – auch ökumenisch relevanten – Standpunkt nicht aus.

Rückgriffe geschehen aber auf einer gänzlich unzureichenden Quellenbasis und in methodisch unangemessener Weise.

2. Eigene Zielsetzung

Vor dem Hintergrund der eingangs beschriebenen Quellenlage und des gegenwärtigen Standes der Forschung sind nun Entscheidungen für das Vorgehen der vorliegenden Arbeit zu treffen. Ihr Gegenstand sollen Theorie und Praxis der Einsetzung in das evangelische Amt im Kontext der Wittenberger Reformation sein. Es soll also versucht werden, die theologischen Schriften und das Bild, das sich von der historischen Entwicklung gewinnen läßt, in Beziehung zu setzen.

Sinnvoll ist ein solcher Weg nur, wenn sich zeigen läßt, daß die Wittenberger Theologen – vor allem Martin Luther und Philipp Melanchthon, sodann Johannes Bugenhagen und Justus Jonas – einen bestimmenden Einfluß auf die Einführung und Gestaltung einer evangelischen Ordination in Kursachsen ausübten und nicht nur Erfüllungsgehilfen der Ernestiner waren. Ferner würde es das Vorgehen zumindest erleichtern, wenn die Reformatoren hinsichtlich der Ordination im wesentlichen übereinstimmten. Beides ist gelegentlich bestritten worden,⁶⁹ wird sich jedoch im Verlauf der Untersuchung als zutreffend erweisen.

Die Untersuchung kann sich nicht auf den eigentlichen Ordinationsritus und seine Anwendung beschränken, sondern muß die Besetzung von kirchlichen Stellen insgesamt in den Blick nehmen. So wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Reformatoren, die seit 1535 die Ordinationen und die vorausgehenden Examina durchführten, bereits mehr als ein Jahrzehnt mit der Besetzung kirchlicher Ämter in Kursachsen und darüber hinaus befaßt gewesen waren, ja, sogar bereits seit 1525 ganz vereinzelt Ordinationen vollzogen hatten. Nur wenn von der frühen Zeit ein genaues Bild gewonnen wird, läßt sich die Einführung einer obligatorischen Ordination 1535 – speziell ihr später Zeitpunkt und die dabei leitenden Motive – angemessen deuten.

a. Abgrenzung

Die getroffenen Entscheidungen präjudizieren, wie die Untersuchung räumlich und zeitlich abzugrenzen ist. Sowohl die Beteiligung der Wittenberger Theologen bei Besetzungsangelegenheiten vor 1535 wie die späteren Ordinationen bezogen sich überwiegend auf Stellen in Kursachsen. Doch Luther

⁶⁹ Zum ersten Punkt vgl. o. S. 5. KRETSCHMAR, *Amt*, 201–214 sieht in der Zeit bis 1537 substantielle Differenzen zwischen dem Ordinationsverständnis Luthers und dem Bugenhagens.